

Landkreis Elbe-Elster
Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung
und Landwirtschaft
Nordpromenade 4a
04916 Herzberg

Tel.: 03535 46-2681, 2684
Fax.: 03535 46-2687
E-Mail: veterinaeramt@lkee.de

Merkblatt für das Inverkehrbringen von Hühnereiern der Güteklasse A durch gewerbliche Einrichtungen

gemäß den geltenden Qualitäts- und Kennzeichnungsvorschriften der EU-Verordnung Nr. 1308/2013, der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2023/2465 und der Durchführungsverordnung Nr. 2023/2466

(jeweils i.d.g.F.)
HKL-03 / Stand 02/2025

1. Beim Lose-Verkauf von Eiern sind folgende Kennzeichnungen anzubringen:

- die Güteklasse: entweder „Frische Eier“ oder „Eier, Güteklasse A“ oder „A“
- Mindestens haltbar bis: (**das äußerste** Mindesthaltbarkeitsdatum beträgt 28 Tage)
- Gewichtsklasse: XL = sehr groß (73 g und darüber)
L = groß (63<73 g),
M = mittel (53 < 63 g)
S = klein (<53 g)
- Angabe der Haltungsform (0 = ökolog. Erzeugung, 1 = Freiland-, 2 = Boden-, 3 = Käfighaltung)
- wird von der Ursprungsangabe Gebrauch gemacht, muss jedes Ei ebenfalls einzeln gekennzeichnet sein (z.B. „Brandenburg“, „Havelland“ usw.)
- eine Erläuterung des Erzeugercodes
- Stückpreis
- Für die Abgabe sind neutrale Packungen zu verwenden, d.h. diese dürfen nicht mit Packstellenummern, Fremdadressen, Gewichtsklassen, einer Güteklasse oder ähnlichen Angaben versehen sein.
- Sie dürfen nur wiederverwendet werden, wenn sie hygienisch einwandfrei sind.

2. Kleinpackungen müssen folgende Kennzeichnungen tragen:

- Name und Anschrift des Verpackers oder Veranlassers der Verpackung, z.B. abgepackt für
- Kennnummer der Packstelle
- die Verkehrsbezeichnung „Güteklasse A“ oder „Frische Eier“ oder „A“
- Gewichtsklassen wie oben, ggf. „Eier verschiedener Größen“ (Angabe des Netto-Gesamtgewichts erforderlich)
- 🚩 Angabe der Haltungsform
- 🚩 Anzahl der verpackten Eier
- 🚩 Mindestens haltbar bis:(das äußerste Mindesthaltbarkeitsdatum beträgt 28 Tage)
- 🚩 Verbraucherhinweis: Bei Kühlschranktemperatur lagern, nach Ablauf des Mindesthaltbarkeitsdatums durcherhitzen
- 🚩 Erläuterung des Erzeugercodes auf oder in der Verpackung
- 🚩 **Kleinpackungen mit der Zusatzbezeichnung „Extra“:**

Hier gelten die gleichen Kennzeichnungsvorschriften wie unter 2. dargestellt, jedoch ist hier zusätzlich der Vermarktungszeitraum mit den Worten „EXTRA bis: ...“ anzugeben.

Die EXTRA-Banderole ist am neunten Tag nach dem Legen zu entfernen

Gemäß Artikel 17 der Del. VO Nr. 2023/2465 dürfen nur Packstellen Eier umpacken, jede Verpackung darf nur Eier einer Partie enthalten.

Hinweis:

In gewerblichen Einrichtungen dürfen keine Eier privater Erzeugung verkauft werden; die Ware muss immer von einer Packstelle sortiert und verpackt sein! Eier ohne Codierung (Stempelaufdruck) dürfen nicht verkauft werden!

Bei der Aufbewahrung und Beförderung von Eiern ist möglichst eine konstante Temperatur einzuhalten, eine Kühlpflicht besteht nicht mehr.

Sollten Sie weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiter des o.g. Amtes.

rechtliche Grundlagen:

- Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. Nr. L 347), zuletzt geändert am 17. August 2023 (ABl. L Nr. 2023/2465), in der geltenden Fassung
- Delegierte Verordnung (EU) 2023/2465 der Kommission vom 17. August 2023 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Eier und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 589/2008 der Kommission (AbI. L Nr. 2023/2465), in der geltenden Fassung
- Durchführungsverordnung (EU) 2023/2466 der Kommission vom 17. August 2023 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Eier (AbI. L 2023/2466), in der geltenden Fassung
- Verordnung über Vermarktungsnormen für Eier (EiMarktV) vom 18. Januar 1995 (BGBl. I S. 46), zuletzt geändert am 30. Oktober 2024 (BGBl. I 2024 Nr. 342), in der geltenden Fassung